

Leitfaden für Einwände im Planfeststellungsverfahren:

Anschrift, an die die Einwände zu versenden sind:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 540

z. Hd. Herrn Donges

Weimarplatz 04

99423 Weimar

Letzter Termin der Gemeinde Wipfratal für den Eingang im ThürLVA 27.05.2009!!!

**betreff: Planfeststellungsverfahren Südwestkuppelleitung Thüringer Strombrücke
380-kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld zzgl. 110-kV-Anbindung Stadtilm**

Wichtig: *keine pauschalen Widersprüche, sondern Betroffenheit erklären!*

Angaben, die unbedingt erforderlich sind:

Details betroffener Objekte mit nachstehendem Inhalt:

- Anschrift
- Gemarkung
- Flur
- Grundstück Nr.
- Art der Immobilie

Beschreibung der Nutzung der Immobilie, wer wohnt darin, wann wurde sie erworben?

Beschreibung der Betroffenheit (Sichtbeziehung zur Leitung, Wertminderung ...)

Nachstehende Einwände gegen die Leitung sind unter anderem möglich (Formulierungsvorschläge):

Mittelbare Betroffenheit:

Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit

- durch die betroffenen Kommunen, Körperschaften und Bürger wurde Studie zur Untersuchung der Notwendigkeit der geplanten Freileitung in Auftrag gegeben
- Gutachten wurde durch die Professoren Jarass und Obermair erstellt, kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Freileitung kurz-, mittel- und langfristig nicht notwendig ist, wenn vorhandene Freileitungstrassen mittels neuer Technologien ertüchtigt werden;

- Aufwendungen für den Neubau der Trasse werden über die Gebühren für den Strombezug den Anschlussnehmern im Versorgungsgebiet der Fa. Vattenfall Europe Transmission GmbH (VET) finanziert;
- Umrüstung vorhandener Leitungstrassen mit Hochtemperaturseilen bzw. Leitungsmo-
nitoring vorhandener Freileitungen sind nach diesem Gutachten mit einem Kostenauf-
wand von 20 % bis 25 % der Kosten für eine neue Freileitung realisierbar;
- Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit außer Kraft gesetzt, da VET trotz der
Alternative der Aufrüstung vorhandener Freileitungstrassen eine neue Freileitung
plant, obwohl der geplante Neubau der Freileitung mit erheblichem finanziellen
Mehraufwand gegenüber technisch realisierbaren Alternativen verbunden ist, der für
den Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet der VET zu Mehraufwendungen führt

Notwendigkeit der Freileitung nicht gegeben

- im Ergebnis des Gutachtens der Prof. Jarass und Obermair wird festgestellt, dass die
geplante Freileitung bei der Realisierung alternativer Technologien kurz-, mittel- und
langfristig nicht notwendig ist;
- Argumentation des Gutachtens der Professoren Jarass und Obermair wurde durch die
VET zu keinem Zeitpunkt sachlich widerlegt

110 kV-Leitung als Freileitung

- Herstellung der 110 kV-Verbindung Stadtilm in Richtung Traßdorf als Freileitung ist
nicht mehr zeitgemäß;
- die Leitung ist als Erdkabel herzustellen;
- insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Neubaus der B 90n und mit Tech-
nologien wie Pflügetechnik wäre das eine wirtschaftliche und sinnvolle Lösung

Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen

- aus ausgelegten Unterlagen war die örtliche Einordnung der geplanten Freileitung
nicht nachvollziehbar;
- keine Möglichkeit, die Nähe zur Wohnbebauung in den Lageplänen der Planfest-
stellungsunterlagen festzustellen, da Bebauung nicht Bestandteil der Lagepläne;
- örtliche Bezug nicht gegeben, da weder Flurbezeichnungen, noch Nutzungsangaben
oder Straßennamen in den Lageplänen;
- Bürger wird nicht in die Lage versetzt, genaue Einordnung der geplanten Anlagen in
die Örtlichkeit über die Übersichtslagepläne hinaus zu prüfen

Unmittelbare Betroffenheit:

Wertminderung unseres Grundstücks

betroffenes Grundstück:

Gemarkung:

Flur:

Grundstück Nr.:

Im Jahr zogen wir in unser Eigenheim in ein. Das Grundstück wählten wir damals nach reiflicher Überlegung aufgrund aus.

In diesem Eigenheim leben wir seitdem mit Das Grundstück mit der darauf errichteten Immobilie stellt u.a. einen Teil unserer Altersvorsorge dar.

Durch die in sichtbarer Nähe geplante Höchstspannungsfreileitung befürchten wir im Falle der Notwendigkeit einer Veräußerung unseres Eigentums einen erheblichen Wertverlust.

Befürchtung von Beeinträchtigungen durch Leitungsnähe

betroffenes Grundstück:

Gemarkung:

Flur:

Grundstück Nr.:

Da sich die Leitung unserem Grundstück bis auf m annähert, befürchten wir eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräusentwicklung. Weiterhin sorgen wir uns aufgrund der entstehenden elektrischen Felder vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Hilfe und Beratung erhalten Sie als betroffener Bürger kostenfrei von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner München, die Vertretungsvollmacht können Sie ebenfalls auf unserer Homepage herunterladen.